

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-240

Nr. 4	Haßfurt, 07.04.2017	70. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Bekanntmachung Gewässerausbau an der Nassach in der Gemarkung Oberhohenried S. 15-16
- Verordnung zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes in der Stadt Hofheim/Stadtteile S. 16

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach S. 16-17
- HH-Satzung Schulverband Ebern, Grundschule S. 17-18
- HH-Satzung Verwaltungsgemeinschaft Ebern S. 18-19
- HH-Satzung Schulverband Maroldsweisach S. 19-20
- Entschädigungssatzung ZV Zeil-Ebelsbach-Gruppe S. 20-21
- Verbandssatzung ZV Zeil-Ebelsbach-Gruppe S. 21-25

Teil I

III/4-641/1-1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Ökologischer Gewässerausbau an der Nassach: Strukturverbesserung und Vorlandabtrag auf dem Grundstück Fl.Nr. 351/0 der Gemarkung Oberhohenried
Antragsteller: Freistaat Bayern

Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Freistaat Bayern (vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen) beabsichtigt an der Nassach auf staatseigenem Grund (Fl.Nr. 351/0 der Gemarkung Oberhohenried) eine ökologische Gewässerausbaumaßnahme (Veränderung der Ufer) umzusetzen.

Hierzu wird am rechten Ufer der Nassach bei Fluss-km ~6,45 eine ökologische Strukturverbesserung und ein Vorlandabtrag auf einer mittleren Länge von 45 m und einer Grundfläche von ~350 m² unter Beibehaltung des bestehenden Böschungsfußes (Mittelwasserlinie) sowie des Sohlbereichs durchgeführt.

Es werden ~175 m³ Bodenmassen bewegt. Das Modellieren des rechten Ufers (Fl.Nr. 351) begünstigt durch Schaffung einer Berme und eines anschließenden Vorlandabtrages den Retentionsrückhalt und die Abflussverhältnisse unterhalb der gegenständlichen Maßnahme. Die Berme wirkt auch im Sinne der Schaffung einer ökologischen Vielfalt. Durch die im Gewässerprofil unterschiedlich entstehenden Fließgeschwindigkeiten und das häufige Beschicken der Berme wird ein erhöhtes Lebensraumdargebot für die benthischen Kleinstlebewesen und Pflanzen geschaffen.

Die geplante hydromorphologische Gewässerausbaumaßnahme dient der Aufwertung der Gewässerökologie und entspricht den Zeilen der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c und Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Haßfurt, 22.03.2017
Landratsamt Haßberge

Wasser

Az. III/4
EAPI 642/1-2

Verordnung des Landratsamtes Haßberge zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes in der Stadt Hofheim i.Ufr. für die öffentliche Wasserversorgung der Stadtteile Erlsdorf, Goßmannsdorf, Manau und Sulzbach vom 24.03.2017

Das Landratsamt Haßberge erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersuchung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 4. 8. 2016 (BGBl. I S. 1972) i. V. m. Art. 63 und 73 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Haßberge über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Hofheim i. Ufr. für die öffentliche Wasserversorgung der Stadtteile Erlsdorf, Goßmannsdorf, Manau und Sulzbach vom 16.01.1989 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 15.02.1989, S. 3 ff) zuletzt ge-

ändert mit Verordnung vom 12.06.2015 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 06.07.2015, S. 43) **wird aufgehoben.**

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge in Kraft.

Haßfurt, 24.03.2017
Landratsamt Haßberge

Schneider
Landrat

Teil II

Nr. I/2 - 941/1-8

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit/der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

Ämtliche Bekanntmachung

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g
der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	1.136.510,00 €
und	
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	76.100,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 938.560,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2016 auf 7.335 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungumlage wird je Einwohner auf 127,96 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Ebelsbach, 23.03.2017
Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach

Ziegler, Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die von der Gemeinschaftsversammlung am 02.02.2017 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2017 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 14.03.2017 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach, Schloss Gleisenu, 97500 Ebelsbach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 29.03.2017
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2
EAPI 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Schulverbandes Ebern, Grundschule
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt die Schulverbandsversammlung Grundschule Ebern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird festgesetzt; er schließt

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	537.689,00 €
und	
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	30.700,00 €
ab.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **461.519,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes Grundschule umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 auf **269 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungumlage wird **je Verbandsschüler auf 1.715,68 €** festgesetzt.

B. Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2017 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Ebern, 29.03.2017
Schulverband Ebern, Grundschule

Jürgen Hennemann
Vorsitzender des Schulverbands

II.

Die von der Verbandsversammlung am 22.02.2017 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2017 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 23.03.2017 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zi.Nr. 19, 96106 Ebern, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 31.03.2017
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-8

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit sowie der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
der Verwaltungsgemeinschaft Ebern
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1, Art. 41 und 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ebern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <u>Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben auf	2.189.245,00 €
und im <u>Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben auf	28.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **1.616.625,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2016 auf 10.556 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **153,15 €** festgesetzt.
Die Verwaltungsumlage wird von den Mitgliedsgemeinden in monatlichen Teilbeträgen erhoben.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **20.000,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2016 auf 10.556 Einwohner festgesetzt.
3. Die **Investitionsumlage** wird je Einwohner auf **1,89 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Ebern, 30.03.2017
Verwaltungsgemeinschaft Ebern

J. Hennemann, Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die von der Gemeinschaftsversammlung am 14.03.2017 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2017 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 24.03.2017 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Zimmer Nr. 28, Rittergasse 3, 96106 Ebern, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 05.04.2017
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit/des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

Amtliche Bekanntmachung

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Schulverbandes Maroldsweisach
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 63 GO erlässt der Schulverband Maroldsweisach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 557.150,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 65.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

(1) **Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 431.350,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf **273** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage **je Verbandsschüler** wird auf **1.580,0366 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000,00 €** festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Maroldsweisach, 31.03.2017
Schulverband Maroldsweisach

Wolfram Thein, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 24.11.2016 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2017 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 29.03.2017 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang im Rathaus des Marktes Maroldsweisach, Zi.-Nr. 12, Hauptstr. 24, 96126 Maroldsweisach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 06.04.2017
Landratsamt Haßberge

Schor



Entschädigungssatzung

Für den Zweckverband der Zeil/Ebelsbach-Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Zeil/Ebelsbach-Gruppe erlässt auf Grund Art. 30 Abs.2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) BayRS 2020-1-1-I) und § 2 der 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung § 4 Abs.5

Satzung

§1

Entschädigungsberechtigte

Der/die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§2

Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 35,- Euro festgesetzt.
- (2) Die Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständige Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunden vor 18.00 Uhr für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (3) Als Fahrtkostenzuschuss für auswärtige Verbandsmitglieder werden, soweit sie ihren eigenen PKW nutzen, pauschal 5,00 EURO erstattet.
- (4) Die Verbandsräte, die als Prüfer der örtlichen Prüfung fungieren, erhalten für die Dauer der Prüfung pro Stunde eine Entschädigung von 20,00 Euro.

§4

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 120,00 Euro.
- (2) Der/Die Stellvertreter/in erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- (3) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden/Stellvertreters mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben.

§5

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden vierteljährlich ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nach Abrechnung gezahlt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft

Zeil a. Main, den 23.03.2017

Stadelmann
Verbandsvorsitzender



Verbandsatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Zeil-Ebelsbach-Gruppe

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

1. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Zeil-Ebelsbach-Gruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Zeil a. Main.

§ 2

Verbandsmitglieder

1. Verbandsmitglieder sind die Stadt Zeil a. Main und die Gemeinde Ebelsbach, beide Landkreis Haßberge.
2. Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandsatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandsatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

1. Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gebiet der Stadt Zeil mit den Stadtteilen Ziegelanger, Schmachtenberg, Bischofsheim, Krum und Sechsthal sowie das Gebiet der Gemeinde Ebelsbach mit den Ortsteilen Gleisenau, Schönbach und Steinbach.
2. Die Versorgung von Verbrauchern außerhalb der unter Punkt 1 genannten Gebiete bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung ist ermächtigt, für Wasserlieferungen außerhalb des Versorgungsgebietes der Verbandsgemeinden entsprechende Vereinbarungen und Benutzungsregelungen festzulegen.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, Wasser zu erschließen, aufzubereiten, bereitzuhalten und den Mitgliedsgemeinden für ihre Wasserversorgung im Rahmen der versorgungswirtschaftlichen Möglichkeiten zu liefern.
2. Demgemäß betreibt, erweitert und erhält er folgende Anlagen:
 - 2.1 alle Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen,
 - 2.2 die Hauptleitungen (= Leitungen, aus denen die gemeindlichen Ortsnetze versorgt werden),
 - 2.3 die Speicheranlagen für die Gesamtversorgung.
3. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
4. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über, soweit es die gemeinsamen Versorgungsanlagen nach Abs. 2 betrifft.
5. Der Zweckverband hat nur das Recht, Haushalts- Entschädigungs- und Verbandsatzungen zu erlassen. In der Entschädigungssatzung sind die Sitzungsgelder sowie die Aufwandsentschädigungen der beiden Verbandsvorsitzenden festzulegen.
6. Die Mitgliedsgemeinden sind Eigentümer ihrer Ortsnetze. Sie unterhalten, verwalten und erweitern diese Ortsnetze unter Beachtung etwa einschlägiger Bestimmungen dieser Satzung selbstständig. Sie haben zu diesem Zwecke Satzungen zu erlassen und in diesen u. a. die Wassergebühren innerhalb ihres Bereiches nach den durch Wasserzähler festgestellten Mengen festzusetzen. Zu den Ortsnetzen zählen die Anschlussleitungen ab der zweckverbandseigenen Hauptleitung, die Verteilungsleitungen einschließlich der Armaturen, Hydranten, Hauswassermesser und dgl. sowie die innerhalb der Ortsnetze u. U. notwendigen Drucksteigerungsanlagen. Die Erweiterung von Ortsnetzen und der Anschluss von Anwesen und Grundstücken mit einem erheblichen Wasserverbrauch ist dem Zweckverband rechtzeitig anzuzeigen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und zehn Verbandsräten. Die Stadt Zeil entsendet in die Verbandsversammlung den 1. Bürgermeister und fünf Verbandsräte, die Gemeinde Ebelsbach den 1. Bürgermeister und vier Verbandsräte.
2. Für jeden Verbandsrat wird für den Fall seiner Verhinderung ein erster und zweiter Stellvertreter namentlich bestellt. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
3. Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihren Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grunde widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Tagesort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
2. Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verbandsräten ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Dies gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Sitzungen.
3. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte, die Aufsichtsbehörde oder das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
4. Die Aufsichtsbehörde und das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
2. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft haben das Recht, an den

Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören, insbesondere von den Stadtwerken Zeil die Bediensteten, die mit der kaufmännischen Betriebsführung und der technischen Betriebsleitung beauftragt sind.

3. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. (Art.52 Abs. 2 GO). Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs1. GO).
4. Nichtöffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung behandeln:
 - (1) Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten
 - (2) Angelegenheiten, die dem Sozial- und Steuergeheimnis unterliegen.
 - (3) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 - (4) Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
5. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Verbandsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art.52 Abs. 3 GO)

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
2. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der 1. Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
4. Bei Wahlen gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Durchgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleich-

heit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl kommt.

5. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer wird von den Stadtwerken Zeil der Mitarbeiter, der mit der kaufmännischen Betriebsführung beauftragt ist, zugezogen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - 1.1 die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der von Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - 1.2 die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
 - 1.3 die Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan,
 - 1.4 die Feststellung und die endgültige Anerkennung des Jahresabschlusses,
 - 1.5 die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen,
 - 1.6 die Bildung, Besetzung und Auflösung etwaiger Ausschüsse,
 - 1.7 den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - 1.8 den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung,
 - 1.9 die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
2. Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen, ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 - 2.1 den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
 - 2.2 den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen über dem Rahmen der jeweiligen Haushaltsansätze mit sich bringen.
 - 2.3 den Gesamtplan, der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

1. Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
2. Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes (Fahrtkostenerstattung wie Angehörige der Besoldungsgruppe A II).
3. Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungspauschale. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem ihren nachweislich entstandenen Verdienstausschlag ersetzt; selbstständige Tätige erhalten stattdessen eine pauschalierte Verdienstausschlagentschädigung je Sitzung. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbstständig Tätige keine Verdienstausschlagentschädigung gewährt. Die Höhe der in Satz 1 und 2 genannten Entschädigungen setzt die Verbandsversammlung durch eine Entschädigungssatzung fest.

§ 12

Verbandsvorsitzender

Verbandsvorsitzender soll immer der jeweilige 1. Bürgermeister der Stadt Zeil und sein Stellvertreter immer der jeweilige 1. Bürgermeister der Gemeinde Ebelsbach. Beide üben ihr Amt bis zum Amtsantritt eines neuen Bürgermeisters der jeweiligen Mitgliedsgemeinde aus.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
2. Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung Kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er nimmt ferner die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
3. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
4. Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften der Stadtwerke Zeil übertragen.
5. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze mit sich bringen.
6. Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des durch die Verbandsversammlung beschlossenen Haushalts-, Wirtschafts- und Erfolgsplans zu tätigen. Der Verbandsvorsitzende trägt die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 7.500,-- EUR im Einzelfall, und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.750,-- EUR im Einzelfall.

7. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art.37 Abs. 2 KommZG i.V.m. Art. 37 Abs. 3 S. 1 GO)
8. Von den betroffenen dringlichen Anordnungen hat der Verbandsvorsitzende dem Verbandsausschuss oder der Verbandsversammlung, soweit dieser für die Entscheidung zuständig gewesen wäre, in der nächstfolgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigungen durch eine Entschädigungssatzung fest.

§ 15

Geschäfts- und Betriebsführung

Die kaufmännische Geschäftsführung und die technische Betriebsleitung werden von den Stadtwerken Zeil wahrgenommen. Die näheren Einzelheiten sind in einem Vertrag mit dem Verbandsmitglied Stadt Zeil a. Main zu regeln.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Die Einrichtung wird als Regiebetrieb (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 88 Abs. 6 GO) geführt; auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe nach Maßgabe des § 19 dieser Verbandssatzung entsprechende Anwendung.

§ 17

Wirtschaftsplan

1. Der Wirtschaftsplan enthält:
 - 1.1 Die Festsetzung der Abschlusszahlen des Wirtschaftsplanes, getrennt nach Erfolgsplan und Vermögensplan,
 - 1.2 die Angaben über die Umlagenfestsetzung,
 - 1.3 die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 - 1.4 die Festsetzung des Höchstbetrages der Darlehen, die zur Beseitigung von Ausgaben im Vermögensplan bestimmt sind.
2. Der Wirtschaftsplan ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Wirtschaftsplan wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 21 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

1. Der durch anderweitige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanz- und Investitionsbedarf wird auf die Verbandsmitglieder nach Maßgabe der bezogenen Wassermengen umgelegt (Verbandsumlage).
2. Die Verbandsumlage wird jährlich im Rahmen des Wirtschaftsplanes von der Verbandsversammlung festgelegt.
3. Umlagenüberzahlungen verbleiben beim Zweckverband als Investitionseinlage, wenn Investitionen anstehen und es die finanzielle und wirtschaftliche Situation des Zweckverbandes erfordert. Unterdeckungen werden mit kommenden Umlageüberzahlungen verrechnet oder sind von den Verbandsmitgliedern einzufordern, wenn es die finanzielle Situation des Zweckverbandes erfordert.

§ 19

Anwendung der Eigenbetriebsverordnung (EBV)

Der Zweckverband bedient sich für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf freiwilliger Basis der §§ 13, 14, 15, 17, 18, 20, 21, 22, 23,24 und 25 EBV. Die Regelung in § 25 EBV hinsichtlich der Abschlussprüfung wird vom Anwendungsbereich ausgenommen.

§ 20

Jahresabschluss, Prüfung

1. Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
2. Der Jahresabschluss soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
3. Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt.
4. Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Prüfungsverband öffentlicher Kassen.
5. Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung des Jahresabschlusses.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreis Haßberge bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (= Stadtwerke Zeil) eingesehen werden.
2. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsübersichtlicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt anordnen.

§ 22

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

1. Wenn der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist, kann auch die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen.
2. Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 23

Auflösung

1. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekanntzumachen.
2. Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt errichteten Investitionsbeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsbeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
3. Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Er hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 24

Inkrafttreten

1. Diese Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Haßberge in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung vom 09. Dezember 2009 außer Kraft.

Zeil a. Main, 23. März 2017

Stadelmann, 1. Verbandsvorsitzender

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat